

Aufklärungs- und Bestätigungsbogen

Verhaltensmaßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzes an der
Kunstakademie Münster

und

Selbstverpflichtung

für die Studierenden

zur Arbeit in den Klassenräumen

Name, Vorname Studierende(r) in Druckbuchstaben

1 Aufklärungs- und Bestätigungsbogen

Dieser Bogen regelt bis auf Weiteres verbindlich die Infektionsschutz-Maßnahmen für die Arbeit in den Gebäuden der Kunstakademie. **Jede Person**, die zum erlaubten Personenkreis gehört und ein Gebäude der Kunstakademie betreten möchte,

- ✓ erhält ab dem Wintersemester 2020/2021 diesen Bogen (Studierende einen um die Selbstverpflichtung erweiterten Bogen),
- ✓ liest sich den Bogen sorgfältig durch,
- ✓ bestätigt, dass sie keine besonderen Corona-Risiken trägt,
- ✓ bestätigt, dass sie die Maßnahmen zwingend beachten wird,
- ✓ erhält eine Kopie des Bogens als Anleitung.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen (Arbeits-)Schutzmaßnahmen setzen die aktuellen Verordnungen und Verfügungen der Landesregierung und der Ordnungsbehörden um. Oberstes Ziel ist der Schutz jeder einzelnen Person vor einer Corona-Infektion und damit die Gesundheit von Beschäftigten und Studierenden. Die sorgfältige Einhaltung der Maßnahmen wird nach aktueller medizinischer Einschätzung das Infektionsrisiko sehr deutlich reduzieren. Absoluter Infektionsschutz besteht nicht.

I. Einreise, Symptome & Kontakt

Der Unterzeichner bestätigt, dass er in den letzten 14 Tagen

- sich nicht in einem Risikogebiet¹ innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat.
- er keinen Kontakt mit einer Person hatte, die aus einem Risikogebiet innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.
- keine Symptome – insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Pneumonie-, die von einem Arzt nicht abgeklärt wurden und auf das Virus SARS-CoV-2 zurückzuführen sein könnten hatte.

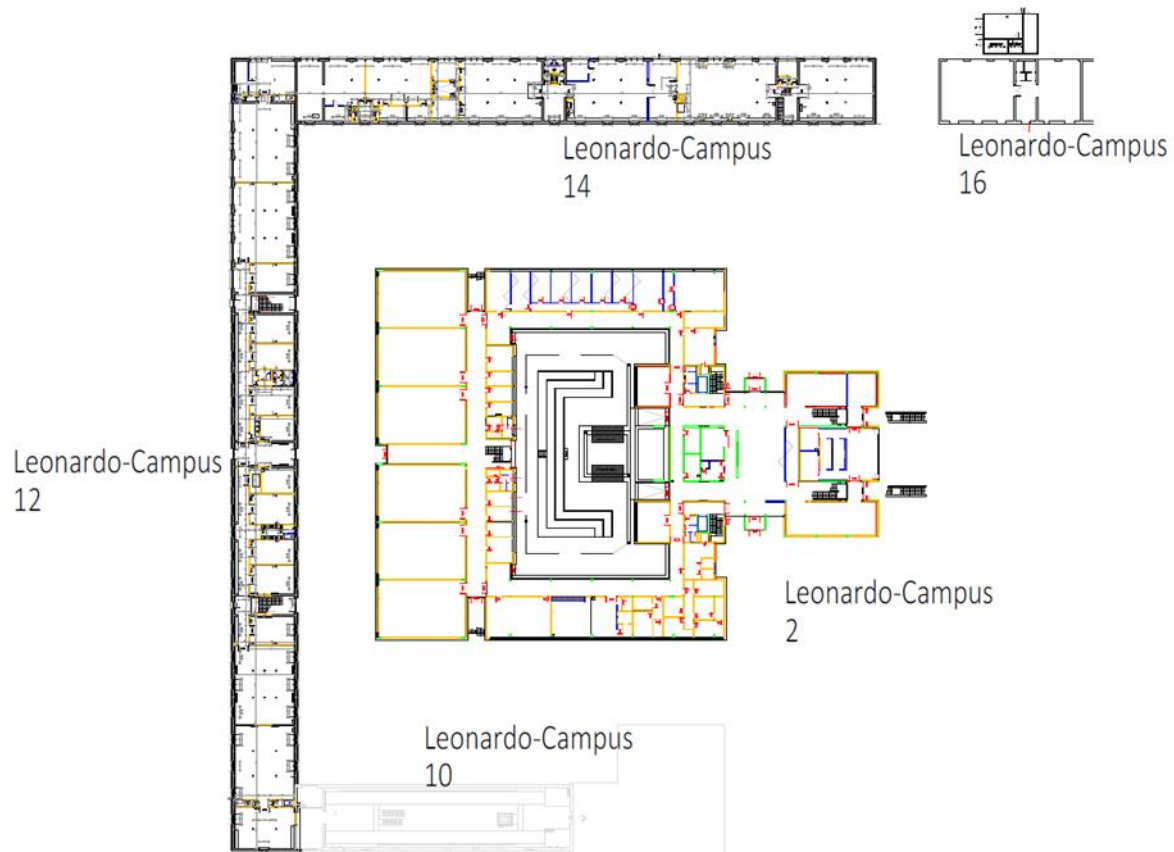
Diese Aussagen werden **von dem Unterzeichner bei jedem Gebäudezutritt erneut geprüft**. Sofern Sie dieses nicht bestätigen können, dürfen Sie **nicht** die Gebäude der Kunstakademie betreten. In diesem Fall wenden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail (liegenschaften@kunstakademie-muenster.de) an das Dezernat 4, damit **über Ihren Zutritt entschieden werden kann**.

¹ Gemäß Corona-Einreiseverordnung ist ein Risikogebiet ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

Risikogebiet innerhalb der Bundesrepublik Deutschland meint Regionen, für die aufgrund der aufgetretenen Coronainfektionen besondere Maßnahmen, über die allgemeingültigen Maßnahmen der jeweiligen Bundesländer hinaus, zum Schutz der Bevölkerung getroffen wurden.

II. Schutzmaßnahmen an der Kunstakademie Münster

II.1. Zutritt/Verlassen der Gebäude



- Leonardo Campus 2 = Hauptgebäude der Akademie = LC 2
- Leonardo Campus 12 = Altbau Klassen und Ateliers = LC 12
- Leonardo Campus 14 = Werkstätten der Akademie = LC 14
- Leonardo Campus 16 = Holzwerkstatt der Akademie = LC 16

- ✓ Der Aufenthalt im Hauptgebäude ist für die lehrbezogene künstlerische Arbeit in den Klassen **unter der Verantwortung der Klassenprofessoren/-innen**, für Vorlesungen und Veranstaltungen der Kunstakademie oder aber Hilfskrafttätigkeiten erlaubt.
- ✓ Externe Personen haben sich im Vorfeld des Gebäudezutritts beim Dezernat 4, liegenschaften@kunstakademie-muenster.de, anzumelden.
- ✓ Externe und Personen ohne Schlüssel für die Eingangstüren (u.a. Studierende, Lehrbeauftragte): Der **Zutritt** erfolgt grundsätzlich für alle Gebäude (LC 2, LC 12, LC 14 und LC 16) **über den Hintereingang des Gebäudes LC 2**. Die Studierenden im Gebäude LC 2 und im 1. OG des Gebäudes LC 12 können, nachdem Sie über den Wachdienst in die Gebäude gelangt sind, die Klassenräume mit ihren Schlüsselchips schließen. Die Studierenden im EG des Gebäudes LC 12 werden nach Anmeldung beim Wachdienst durch einen Wachdienstmitarbeiter in die jeweilige Klasse gelassen.



- ✓ **Klassenkolloquien:**
Gebäude LC 2:
Der Gebäudezutritt erfolgt über den Hintereingang im Gebäude LC 2. Die Studierenden werden direkt von Ihren Klassenleitern (frühestens 30 Minuten vor Beginn) in die Klassenräume gelassen.

Gebäude LC 12 EG:

Die Klassenräume im Erdgeschoss des Gebäudes LC 12 sind grundsätzlich von außen und nicht durch die Flure des Gebäudes zu betreten (**dieses gilt auch für das künstlerische Arbeiten in diesen Klasse**). In den Klassen werden Desinfektionsspender installiert. Die Studierenden der Klassen im Gebäude LC 12 werden direkt von Ihren Klassenleitern in die Klassenräume

gelassen. Auch für die Klassenleiter der Klassen im Gebäude LC 12 gilt eine Anwesenheitspflicht 30 Minuten vor Beginn des Kolloquiums.

Gebäude LC 12 1. OG:

Für die Klassen im 1. OG des Gebäudes LC 12 erfolgt der Zutritt zum Gebäude über die jeweiligen Flure der Treppenhäuser. Hier werden Desinfektionsspender installiert. Die beiden Klassenleiterinnen melden sich 30 Minuten vor Beginn des Kolloquiums beim Wachdienst an und sind dafür verantwortlich, den Klassenzutritt für die Studierenden zu gewährleisten. Die Türen der beiden Treppenhäuser werden in Richtung LC 2 30 Minuten vor dem Kolloquium aufgeschlossen und 5 Minuten nach Beginn wieder abgeschlossen. Nachzügler haben sich beim Wachdienst zu melden und werden von diesem ins Gebäude LC 12 gelassen.

- ✓ In Warteschlangen ist ein **Mindestabstand von 1,5 m** zu halten.
- ✓ Nach dem Eintreten benutzen Sie sofort den Desinfektionsmittelspender. Für die Werkstätten gilt die Nutzung der Desinfektionsspender auf den Toiletten. **Beim Gebäudezutritt und im Gebäude gilt grundsätzlich für alle Personen die Pflicht zum Tragen einer (selbst mitgebrachten) Mund-/Nasenbedeckung.** Ausnahmen sind im Konzept für den Hochschulbetrieb definiert und werden den entsprechenden Personen kommuniziert (z.B. Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung für Klassenkolloquien **bei entsprechender Dokumentation**, für Personen zugeordneten Büroraum (gilt auch für Doppelbüros), Besprechungen in gesonderten Räumen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann). Ohne Desinfektion oder Mund-/Nasenbedeckung ist weiterer Zutritt verboten!
- ✓ Studierende tragen sich in die Liste (Vordruck Dokumentation des Zutritts zu Gebäuden der Kunstakademie durch Studierende) ein, wenn Sie die Kunstakademie für das künstlerische Arbeiten, zur Vorbereitung von Prüfungen, zur Wahrnehmung einer Hilfskrafttätigkeit, etc. besuchen. Beim Verlassen der Gebäude tragen Sie sich in der Liste mit Uhrzeit aus. In den anderen Fällen (Klassenkolloquium, Vorlesungen/Veranstaltungen der Kunstakademie) erfolgt die Dokumentation durch die jeweils lehrende Person. Es ist ein eigener Stift mitzubringen.

II.2. Verhalten in den Gebäuden

- ✓ Die bereits bekannten **Hygienemaßnahmen** halten Sie weiter ein. Dazu gehört das Husten/Niesen in die Armbeuge, das regelmäßige Händewaschen/Desinfizieren der Hände. Vermeiden Sie es unbedingt, mit ungewaschenen bzw. nicht desinfizierten Händen in Ihr Gesicht zu **gelangen**.
- ✓ Zur **Reinigung der Hände** stehen in den Sanitärräumen Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung. Wo Händewaschen nicht möglich ist, benutzen Sie die in der Kunstakademie Münster verteilt aufgestellten **Desinfektionsmittelspender** (an den Eingängen, auf den Toiletten).
- ✓ Sie halten grundsätzlich zu jeder Person, die Sie in der Akademie antreffen, immer einen **Mindestabstand von 1,5 m** ein.
- ✓ Es besteht grundsätzlich die **Pflicht zum Tragen einer (selbst mitgebrachten) Mund-/Nasenbedeckung** für alle Beteiligten.

- ✓ In allen Arbeitsbereichen ist **ausreichender Abstand sicherzustellen**, z.B. durch das Auseinanderziehen von Tischen/Stühlen etc., damit der Mindestabstand von 1,5 m erreicht wird.
- ✓ Lüften Sie regelmäßig und ausgiebig. Dies fördert die Luftqualität und reduziert die Zahl von möglicherweise in der Luft vorhandener erregender Tröpfchen. Achten Sie unbedingt darauf, dass **keine Personen von außen durch die geöffneten Fenster hereinkommen können!** Die ASR A3.6 empfiehlt einen zeitlichen Abstand zum Lüften, beispielsweise von Büroräumen nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten. Es wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten empfohlen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Klassen- und Seminarräume gelten als Besprechungsräume.
- ✓ Die **Nutzung von Werkstätten** kann grundsätzlich nach Absprache mit der/dem jeweiligen WerkstattleiterIn erfolgen. Zwingende Voraussetzung ist eine Absprache des Termins bei der/dem WerkstattleiterIn. Die o.g. und allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie die Besonderheiten der Werkstätten sind hierbei zu berücksichtigen. In den Werkstätten wird der Gebäudezutritt ebenfalls dokumentiert, siehe Ziffer II. 1. Die Vordrucke sind täglich ins Postfach des Hauswirtschaftsdienstes einzuwerfen. PrüfungskandidatInnen erhalten vorrangig die Möglichkeit zum Arbeiten in den Werkstätten.
- ✓ Arbeitsmittel und Werkzeuge können nach Gebrauch gereinigt bzw. desinfiziert werden, sofern es sich nicht um personenbezogene Gegenstände handelt.
- ✓ Personenaufzüge werden jeweils nur von einer Person benutzt. Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen ist der Vortritt zu gewähren

II.3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Sollten sich bei Ihnen während Ihres Aufenthaltes in der Kunstakademie Münster Symptome wie Fieber, Husten oder Atemnot zeigen, melden Sie dies unverzüglich per Mail oder Telefon bei Ihrer KlassenprofessorIn und stimmen das weitere Vorgehen mit Ihr ab. Sie haben grundsätzlich das Gelände der Kunstakademie Münster umgehend zu verlassen. Zur Abklärung des Verdachts einer Infektion mit dem Coronavirus sollten Sie sich dann **zunächst telefonisch** an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Sie bleiben zu Hause, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung erfolgt ist. Bestätigt sich eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2, haben Sie der Kunstakademie Münster unverzüglich die Personen mitzuteilen, mit denen Sie während Ihres Aufenthalts in der Kunstakademie – auch mittelbar – in Kontakt gekommen sind.

2 Selbstverpflichtung

Das Betreten der Gebäude der Kunstakademie Münster ist für das Wintersemester wegen der Corona-Pandemie nur unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen erlaubt. Es geht um den Gesundheits- und Infektionsschutz für alle Studierenden und Beschäftigten. Wir können diesen Schutz nur gemeinsam erreichen und es kommt auf das sorgfältige Verhalten von jeder und jedem Einzelnen an. Schon ein einziger Infektionsfall würde dazu führen, dass die Akademie durch die Ordnungsbehörden ganz oder teilweise wieder geschlossen würde.

Mit Ihrer Unterschrift unter Punkt 3 bestätigen sie u.a. folgende Selbstverpflichtung:

Ich werde meinen Beitrag dazu leisten, dass die Räumlichkeiten der Kunstakademie von allen Berechtigten genutzt werden können und verpflichte mich, die folgenden Punkte zu beachten:

- ✓ Spätestens beim erstmaligen Betreten zum Wintersemester 2020/2021 fülle ich diesen Vordruck "Aufklärungs- und Bestätigungsbogen... sowie Selbstverpflichtung ..." aus.
- ✓ Die Gebäude betrete ich einzeln und warte vor dem Gebäude, falls sich eine Schlange bildet. Auf dem Vorplatz vor dem Eingang und beim Eintreten halte ich immer mindestens 1,5 Meter Abstand von anderen Personen.
- ✓ Ich weise mich gegenüber dem Wachdienst mit meinem Studierendenausweis aus und gebe dem Wachdienst die von ihm angeforderten Informationen bzw. fülle die angeforderten Dokumente aus.
- ✓ Ich desinfiziere meine Hände beim Gebäudezutritt.
- ✓ Ich begebe mich auf direktem Weg an meinen Arbeitsplatz in der Klasse. Der Zutritt ist nur für eingeschriebene und zugelassene Studierende der Klasse möglich.
- ✓ Meine mitgebrachte **Mund-/Nasenbedeckung** (Alltagsmaske genügt) trage ich immer im Eingangsbereich, immer auf den Fluren und immer in den Sanitäreinrichtungen. Beim Arbeiten in der Klasse trage ich die Mund-/Nasenbedeckung nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann (z.B. gemeinsames Arbeiten, Tragen etc.). Die Mund-/Nasenbedeckung muss ordnungsgemäß über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Austreten von Luft an den Seiten zu minimieren. Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Es ist davon auszugehen, dass die Fremdschutzwirkung der Mund-/Nasenbedeckung durch Ausatemventile reduziert wird. Aus diesem Grunde sind an der Kunstakademie **Mund-/Nasenbedeckungen bzw. Masken mit Ausatemventil nicht zulässig**, da diese nur den Träger schützen. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht nur dann, wenn das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund gesundheitlicher oder psychischer Einschränkungen nicht zumutbar bzw. nicht möglich ist. Das kann etwa für Asthma oder andere schwere Lungen- aber auch Herzerkrankungen gelten, bei denen die Sauerstoffversorgung bereits eingeschränkt ist. Die Erkrankung muss durch ein ärztliches Attest belegt sein. In diesem Fall besteht die

Tragepflicht eines Visiers, das das ganze Gesicht bedeckt. Das Mitführen einer entsprechenden Bescheinigung kann Probleme bei Kontrollen verhindern. Auch für Hörgeschädigte und Gehörlose Personen gilt die Maskenpflicht nicht (ebenso für deren Begleitpersonen, die mit ihnen kommunizieren). Personen mit einem entsprechenden Attest haben dieses vor Gebäudezutritt dem Dezernat 4 vorzulegen und diese bei Gebäudezutritt bei sich zu führen. Diese Personen sind verpflichtet, den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen unter allen Umständen einzuhalten. Ohne Mund-/Nasenbedeckung oder Attest und Visier ist – sofern in diesem Konzept nichts Anderes geregelt ist – der Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Kunstakademie nicht gestattet.

- ✓ Das Hauptgebäude ist von **Montag bis Freitag von jeweils 9:00 bis 20:00 Uhr geöffnet**. Ich verlasse **um spätestens 20:00 Uhr** das Gebäude. Ausnahmsweise dürfen Kolloquien unter der Verantwortung und Präsenz der Klassenleitungen sowie unter der Voraussetzung der Meldung durch die Klassenleitung an den Wachdienst bis 22 Uhr dauern. Die Klassen müssen das Gebäude um spätestens 22 Uhr verlassen haben.
- ✓ Bei Klassenkolloquien, Vorlesungen, Veranstaltungen übernimmt die Klassenleitung/der/die Lehrende die Dokumentation des Gebäudezutritts, ansonsten informiere ich den Wachdienst, bevor ich das Haus verlasse.
- ✓ Zusammen mit den anderen Mitgliedern meiner Klasse bilde ich eine Gemeinschaft, d.h. ich nehme im Haus keinen persönlichen Kontakt zu den Mitgliedern anderer Klassen und betrete nur die Räume meiner Klasse. Ich darf **alle** Räume meiner Klasse betreten. Bei konkreten klassenübergreifenden Projekten dürfen – in Absprache mit der jeweiligen Klassenleitung – **ausnahmsweise** Klassenkolloquien anderer Klassen besucht werden. In diesem Fall gilt für alle Beteiligten die Pflicht zum Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung. Der Besuch von Vorlesungen/(Lehr-) Veranstaltungen der Kunstakademie mit Studierenden anderer Klassen ist erlaubt. Hier ist zwingend der Mindestabstand 1,5 m einzuhalten.
- ✓ Die bekannten **Infektionsschutz- und Hygieneregeln** (s. auch Aushang; insbesondere häufiges Händewaschen und Hust- und Niesetikette) beachte ich sorgfältig.
- ✓ In den Klassenräumen dürfen – die Kolloquien ausgenommen – maximal 10 Personen anwesend sein. Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Wenn bereits 10 Personen in der Klasse sind, kann ich dort nicht arbeiten und habe das Gebäude wieder zu verlassen. Die **Organisation der Klassennutzung obliegt den Klassen selbst**. Ein Überschreiten der zulässigen Personenzahl führt zu einem befristet Zutrittsverbot zum Gebäude.
- ✓ Ich Sorge dafür, dass der Klassenraum spätestens nach 20 Minuten gelüftet wird. Es wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten empfohlen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Die Durchlüftung dient der Minderung von Aerosolen in der Raumluft.
- ✓ Ich halte mich an die Bodenmarkierungen und Hinweisschilder im Haus (z.B. in den Sanitäreanlagen, Aufzug, Treppenhäusern). Alle Personen sind ausdrücklich dazu verpflichtet, die Einhaltung des Mindestabstands in den öffentlichen Bereichen (insbesondere den schmaleren Fluren) der Hochschule zu beachten. Die Treppen im Gebäude LC 12 (zu den Klassen Hohenbüchler und Castillo Deball sowie den Lagerdachboden) dürfen nur in einer Laufrichtung gleichzeitig genutzt werden.

Das Treppenhaus am Haupteingang des Gebäudes LC 2 darf ausschließlich in Laufrichtung nach oben genutzt werden, das Treppenhaus in Richtung Werkstätten in Laufrichtung nach unten. Die Treppen vom Studienbüro/Senatssaal in Richtung Casino dürfen nur abwärts genutzt werden, die Treppen am Ausstellungsraum 2 in Richtung Flur der wissenschaftlichen Büros nur aufwärts. Die Treppe an den Malerklassen darf nur abwärts genutzt werden. Der O-Bereich und die Klassen van Harskamp nutzen bitte eine der anderen Treppen, die aufwärts genutzt werden dürfen.

- ✓ Die Toiletten im 3. OG sind – mit Ausnahme des Erfordernisses der Nutzung des Behinderten WCs – den Beschäftigten vorbehalten. Den Studierenden stehen die übrigen Toiletten im Gebäude LC 2 sowie im Gebäude LC 12 zur Nutzung zu Verfügung. Bei Werkstattnutzung stehen den Studierenden auch die Toiletten der Werkstätten zur Verfügung.
- ✓ **Ich werde - außer bei Feuersalarm –keine andere Außentür des Gebäudes öffnen.** Wenn andere Türen geöffnet oder aufgekeilt werden, funktioniert das Hygienekonzept der Akademie nicht mehr und sie muss geschlossen werden.
- ✓ Anweisungen des Wachdienstes, des Hauspersonals und der Lehrkräfte in Klassen, Seminarräumen und Werkstätten leiste ich Folge.
- ✓ Eine Benutzung der Werkstätten ist mir nur möglich, wenn ich das vorher mit dem Werkstattpersonal abgesprochen und einen festen Termin vereinbart habe.

3 Bestätigung des Unterzeichners

Ich bestätige hiermit, dass ich

- *meine Angaben korrekt und nach bestem Wissen gegeben habe.*
- *das Vorstehende gelesen und verstanden habe und dieses sorgfältig einhalten werde.*
- *Änderungen z.B. durch Risikokontakte sofort mitteilen werde. Bis zur Klärung und Rückmeldung durch das Dezernat 4 darf ich die Gebäude der Kunstakademie nicht mehr betreten.*
- *Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für mindestens 14 Tage das Haus nicht betreten darf, wenn ich gegen die oben genannten Regelungen verstoße. Verstoßen mehrere Personen gleichzeitig gegen den Infektionsschutz oder stehen Seitentüren offen (s.o.), muss die Akademie wieder geschlossen werden, weil der Hygieneplan nicht mehr umgesetzt werden kann! Die MitarbeiterInnen der Kunstakademie sind angewiesen Verstöße entsprechend zu ahnden.*

Ich sende diese Erklärung unterschrieben an das Dezernat 4 zurück. Dieses ist spätestens ab dem 26.10.2020 zwingende Voraussetzung für den Gebäudezutritt. Erst wenn meine/-n Klassenprofessor/-in den Betrieb der Klasse bestätigt hat und meine unterschriebene Selbstverpflichtung vorliegt, darf ich die Kunstakademie betreten!

Eine Verschlechterung der allgemeinen Pandemielage bzw. der Lage vor Ort, kann – auch kurzfristig – zu Änderungen für die Nutzung der Gebäude der Kunstakademie führen.

Münster, den _____

Name, Vorname (in Druckbuchstaben): _____

Klasse: _____

Matrikelnummer: _____

Datum, Unterschrift: _____